



SOZIETÄT
JÜRGEN GEILING
&
PARTNER GbR

Steuerberater · vereid. Buchprüfer · Rechtsanwälte



Infobrief Polen

Goethestraße 8
93413 Cham
Tel.: 0 99 71 / 85 19-0
Fax: 0 99 71 / 85 19-19
eMail: cham@jgp.de

Schmidstraße 16
94234 Viechtach
Tel.: 0 99 42 / 94 71-0
Fax: 0 99 42 / 94 71-10
eMail: viechtach@jgp.de

www.jgp.de
www.infoforum-polen.de

Cham, Januar 2007

Sehr geehrte Damen und Herren,

in diesem Infobrief möchten wir Ihnen über folgende Rechts- und Wirtschaftsthemen berichten:



1. Abrechnung mit dem Fiskus per Internet

Am 16. August 2006 hat das Finanzministerium als eins der ersten Zentralämter die neue Kontaktmöglichkeit mit den Steuerpflichtigen eingeführt, und zwar die Annahme und Bearbeitung der Erklärungen und anderer Steuerelemente in elektronischer Form.

Zur Zeit sind nur diejenigen großen Firmen berechtigt, Erklärungen per E-Mail zu übersenden, deren Nettojahreseinnahmen fünf Mio. Euro übersteigen.

Man kann per E-Mail lediglich die Erklärungen ihres Arbeitgebers schicken, der die monatliche Einkommensteuervorauszahlung für seine Arbeitnehmer (PIT-4) sowie Erklärungen über pauschale Einkommenssteuer (PIT-8A) abgibt.

Es ist nicht leicht, die Möglichkeit eine Erklärung per E-Mail abzugeben, zu nutzen. Zuerst muss die Firma ein Zertifikat der Kategorie I erwerben, das die sichere elektronische Unterschrift betrifft.



2. Neue Steuerlücken

Für das Jahr 2007 wird eine Änderung der Besteuerungsweise vom Immobilienverkauf geplant.

Im Moment kann man diese Steuer gar nicht bezahlen (wenn man ein unbewegliches Gut über fünf Jahre besitzt), ab dem neuen Jahr wird die Steuer immer dann fällig sein, wenn der Verkauf mit Gewinn erfolgt.

Die sich noch in der Entwurfsphase befindenden Vorschriften bringen jedoch viele Steuerüberraschungen mit sich. Gemäß des Entwurfs der Gesetzesänderung über PIT [Einkommensteuer von natürlichen Personen], ändert sich zwar das System der Besteuerung von Gewinnen aus dem Immobilienverkauf, es bleibt aber u.a. die Steuerbefreiung bei geerbten bzw. geschenkten Wohnungen erhalten. Derartige Lösungen können viele fiktive Schenkungen zur Vermeidung der Steuerzahlung nach sich ziehen.



3. Vollmachten „für sich selbst“

Zu den Diskussionspunkten in der Wissenschaft des Handelsrechts gehört die Frage, ob eine mehrgliedrige Geschäftsführung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, in der die sog. Gesamtvertretung (Vertretung durch zwei oder mehrere Geschäftsführer) gilt, gemeinsam ein Mitglied aus ihrem Kreis zur selbständigen Vertretung ermächtigen kann. Die meisten Autoren haben bis jetzt konsequent eine solche Berechtigung der Geschäftsführer abgelehnt.

Das andere Wort in dieser Diskussion, hat in der letzten Zeit das Oberste Gericht ergriffen, das mit dem Beschluss vom 23. August 2006 ausdrücklich die Möglichkeit, solche Vollmachten zu erteilen, zugelassen hat.

Das Oberste Gericht hat für Recht erkannt, dass, wenn Vollmachten über bestimmte Geschäfte Dritten erteilt werden können, ist dies auch zugunsten der Personen, die eine Geschäftsführerfunktion ausüben, zulässig.



4. Verbrauchersteuer entgegen dem EU-Recht

Polnische Vorschriften erlegen eine Verbrauchsteuer auf u.a. für Gebrauchtwagen, die aus dem Ausland eingeführt werden. Die These über die Unvereinbarkeit dieser Vorschriften mit dem EU-Recht wurde vom Generalanwalt des Europäischen Gerichtshofes bestätigt. Seine Stellungnahme, die am 21. September 2006 bekannt gegeben wurde, bestätigt im allgemeinen die Begründetheit/Begründung/Richtigkeit des schwerwiegenden Vorwurfs, der gegen die polnischen Rechtsregelungen erhoben wurde, d.h. des Vorwurfs der Steuerbenachteiligung der aus dem Ausland eingeführten Gebrauchtwagen.

Obwohl die Stellungnahmen der Generalanwälte für den Europäischen Gerichtshof nicht verbindlich sind, werden sie jedoch in der Praxis meistens vom Gerichtshof berücksichtigt und erlassene Urteile stimmen mit ihnen überein. Dies bedeutet, dass die Chance auf den Erlass einer für die polnischen Steuerpflichtigen günstigen Entscheidung steigt.

5. Zugang zu Angaben über Unternehmer

Viele Unternehmer hegen Zweifel, in welchem Umfang die Dritten und insbesondere die Journalisten den Zugang zu Angaben über die von ihnen ausgeübte wirtschaftliche Betätigung verlangen können. Im weitesten Umfang umfasst die Pflicht der Offenlegung von Angaben über die wirtschaftliche Betätigung die Subjekte, die öffentliche Aufgaben ausüben, insbesondere: die staatlichen juristischen Personen. Für Unternehmer können die Pflichten, die aus dem analysierten Gesetz resultieren, von Bedeutung sein, insbesondere dann, wenn sie über ein öffentliches Vermögen verfügen.



6. Abwicklung einer Gesellschaft - Ungünstig für Gesellschafter, die natürliche Personen sind

Die Abwicklung einer Kapitalgesellschaft ist mit bestimmten Konsequenzen im Bereich der Einkommensteuer verbunden. Die Gesellschafter einer liquidierten Gesellschaft sind zur Bezahlung der Steuer vom Wert des ihnen aufgrund der Liquidierung herausgegebenen Vermögens verpflichtet. Hier entsteht ein Problem für Gesellschafter, die natürliche Personen sind, weil diese im Fall der Liquidierung der Gesellschaft höhere Steuern als Gesellschafter, die juristische Personen sind, bezahlen müssten.

Die Rückgabe des Vermögens an einen Gesellschafter, der eine juristische Person ist, wird nämlich nur dann besteuert, wenn dieses Vermögen größer als der Wert der eingebrachten Einlage ist.

In dem Körperschaftsteuergesetz gibt es einen entsprechenden Erlass in diesem Bereich. Es mangelt aber an einem derartigen Erlass in dem Einkommensteuergesetz.

Wenn also ein Gesellschafter, der eine natürliche Person ist, vor hat, eine Gesellschaft m.b.H. zu liquidieren, wäre es angebracht, die Einziehung oder den Verkauf seiner Anteile zu erwägen.



7. Die Umsatzsteuer VAT auf Gastronomische Dienstleistungen

Die Vorschriften des Gesetzes über die Steuer von Waren und Dienstleistungen verbieten im Prinzip den Abzug der Umsatzsteuer VAT von gastronomischen Dienstleistungen. Die Organisation durch den Unternehmer eines Business Meetings mit den Vertragspartnern in einem Restaurant, verursacht, dass er von den von ihm getragenen Ausgaben für die gastronomische Dienstleistung die gezahlte Umsatzsteuer VAT nicht abziehen darf. Es besteht jedoch die Methode, damit der Unternehmer die Umsatzsteuer VAT von den auf den gastronomischen Service getragenen Ausgaben abziehen könnte. Er kann nämlich auf das Business Meeting im Restaurant verzichten und die Mahlzeit z.B. im Sitz des Unternehmers organisieren, indem er sich zu diesem Zwecke von einer Cateringfirma bedienen lässt. Die für den Kauf von Dienstleistung einer Cateringfirma getragene Ausgabe wird nämlich zu dem Abzug der bei ihrem Erwerb gezahlten Umsatzsteuer VAT berechtigen.

8. Das EU-Recht ungünstig für polnische Exporteure

Die polnischen Unternehmer, die ihre Produkte in die EU-Länder exportieren, stehen häufig vor Notwendigkeit einer Zwangseinziehung der Bezahlung für die gelieferte Ware. In einer solchen Situation entsteht immer das Problem, bei welchem Gericht man den Vertragspartner verklagen kann.

Laut dem Grundprinzip kann der polnische Unternehmer seinen Schuldner bei dem örtlich zuständigen Gericht für den Sitz des Schuldners verklagen. In der Regel ist es jedoch ungünstig, weil es z.B. mit der Sprachbarriere verbunden ist.

Leider ist das EU-Recht in diesem Bereich für die Exporteure ungünstig. Der Unternehmer, der die Ware liefert oder seine Dienstleistungen im Ausland erbringt, kann nämlich seinen ausländischen Vertragspartner auch vor dem örtlich zuständigen Gericht für Bestimmungsort der Ware oder Erfüllungsort verklagen.

9. Verkauf des Firmenwagens und die Umsatzsteuer VAT



Wenn der Steuerpflichtige bei dem Kauf eines Personenkraftwagens zu einem Abzug vom Teil der Umsatzsteuer VAT berechtigt war, kann er bei dem Verkauf dieses Wagens normalerweise Befreiung von dieser Steuer in Anspruch nehmen. In einigen Fällen kann er jedoch zur Berichtigung des früheren Abzugs gezwungen werden.

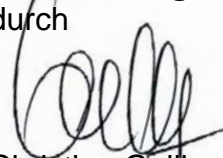
Die Befreiung, von der oben die Rede war, resultiert aus der Regelung in Vorschriften der Verordnung des Finanzministers in Sachen der Ausübung von einigen Vorschriften des Gesetzes über die Steuer von Waren und Dienstleistungen. Die Befreiung findet nur dann die Anwendung, wenn der Wagen eine Gebrauchtware ist, d.h. der Verkäufer ihn mindestens ein halbes Jahr gebraucht hat. Jedoch hat diese Situation die Frage hervorgerufen, ob der Steuerpflichtige, wenn er einen Teil der Umsatzsteuer VAT abgezogen hat und der Verkauf gleichzeitig im ganzen der Befreiung unterliegt, bei einem solchen Verkauf jedoch den Abzug zum Zeitpunkt des Kaufes nicht berichtigen sollte.

Die Stellungnahmen, die in Auslegungen der Finanzbehörden ausgedrückt wurden, sind in diesem Bereich sehr uneinheitlich.

Für Rückfragen und ergänzende Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!

Mit freundlichem Gruß

Sozietät Jürgen Geiling & Partner
durch


Christian Geiling, MBA
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht